



Satzung

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im Deutschen Beamtenbund (DBB)
Landesverband Berlin e.V.
(DPoIG)

Präambel

Die Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB, Landesverband Berlin e. V., (DPoIG) will im dbb beamtenbund und tarifunion ihren Beitrag zur Verwirklichung des sozialen Rechtsstaates leisten. Dazu gehören die Verbesserungen der Berufs- und Lebensbedingungen aller Polizeibediensteten und der Beschäftigten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die moderne Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB, Landesverband Berlin e. V. (DPoIG), ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss von Auszubildenden, Beschäftigten und Versorgungsempfängern der Polizei und der Behörden für Sicherheit und Ordnung des Landes Berlin sowie Fördermitgliedern im Rahmen einer passiven Mitgliedschaft.
- (2) Der Sitz der DPoIG Berlin ist Berlin. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen.
- (3) Die DPoIG Berlin kann selbstständiger Mitgliedsverband der DPoIG (Bund) und des dbb beamtenbund und tarifunion sein.

§ 2 Aufgaben, Ziele und Zweck

- (1) Die Aufgabe der DPoIG ist die Wahrung der sich aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis ergebenden rechtlichen, wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen aller Beschäftigten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Die DPoIG steht vorbehaltlos zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, sie ist parteipolitisch unabhängig.
- (3) Die DPoIG tritt für eine Stärkung und Fortentwicklung des deutschen Berufsbeamtentums auf öffentlich rechtlicher Grundlage ein. Sie wirkt an der zeitgemäßen Gestaltung des öffentlichen Dienstrechts und der Tarifverträge mit.
- (4) Zur Verwirklichung ihrer Forderungen wird die DPoIG alle gesetzlich zugelassenen gewerkschaftlichen Mittel anwenden. Sie bekennt sich dabei zum Streik als zulässige Arbeitskämpfmaßnahme in der tariflichen Auseinandersetzung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DPoIG Berlin können die in § 1 genannten Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Landesvorstand durch Beschluß.

- (3) Der Landeskongress verleiht auf Vorschlag des Landeshauptvorstandes den Ehrenvorsitz und die Ehrenmitgliedschaft in der DPolG Berlin. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung insgesamt verdient gemacht haben.

Ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft besteht nicht. Auf Beschluss des Landesvorstandes genießen Ehrenmitglieder die Rechte ordentlicher Mitglieder.

- (4) Verbände und Vereine, deren Prinzipien denen des § 2 entsprechen und die weitestgehend den oben in § 3 bezeichneten Zweck verfolgen, können unter Wahrung ihrer Selbständigkeit durch Beschluss des Landeshauptvorstandes dem Landesverband angeschlossen werden. Ein solcher Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit des Landeshauptvorstandes und der Zustimmung beim nächsten Landeskongress. Den korporativ angeschlossenen Institutionen kann jeweils ein Sitz mit je einer Stimme im Landeshauptvorstand eingeräumt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind grundsätzlich Einzelmitglieder der DPolG Berlin. Sie gehören entweder dem Kreisverband an, der für die Betreuung ihrer Dienststelle zuständig ist oder werden vom Landesverband betreut, sofern kein Kreisverband besteht.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht,
1. den Landesverband mit der Vertretung seiner dienst-, arbeits- und versorgungsrechtlichen Belange zu beauftragen und die hierfür vorgesehene Vermittlungshilfe, rechtliche Beratung und Vertretung im Rahmen der Rechtsschutzordnung in Anspruch zu nehmen,
 2. an der gewerkschaftspolitischen Willensbildung durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken,
 3. auf Information durch Zustellung einer Fachzeitschrift,
 4. der Nutzung der Sozial- und Unterstützungseinrichtungen der DPolG und ihrer Dachverbände,
 5. auf Inanspruchnahme der gruppenvertraglich garantierten sozialen Leistungen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
1. für die Ziele des Landesverbandes einzutreten, sowie die Satzung mit allen danach zustande gekommenen Beschlüsse anzuerkennen und zu beachten,
 2. den festgesetzten Mitgliedsbeitrag, mittels Einzugsermächtigung, Barzahlung oder durch Überweisung zu entrichten und zwischenzeitliche Veränderungen sowohl persönlicher, als auch dienstlicher Art, welche für Mitgliedschaft, Beitragshöhe oder Zugehörigkeit zu einem Kreisverband von Bedeutung sind, gegenüber dem Landesverband unverzüglich anzuzeigen.

3. Alle sonstigen Änderungen anzuzeigen, die zu einem Ausschluss nach § 5 Abs. 3 Nr. 2, 3 führen können.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Austritt,
 2. Ausschließung oder
 3. Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich zu erklären.
- (3) Der Landesvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
 1. es trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung des Ausschlusses nach Ablauf von drei aufeinander folgenden Monaten den fälligen Monatsbeitrag nicht bezahlt hat,
 2. es den Grundsätzen und Zielen des Landesverbandes zuwiderhandelt,
 3. es unehrenhafte Handlungen vornimmt, die geeignet sind, das Ansehen der DPoIG oder dem Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit zu schaden,
 4. nach umfassender Abwägung aller gegenläufigen Interessen ein Fortbestehen der Mitgliedschaft der Gesamtheit nicht zugemutet werden kann und dieser Ausschlussgrund vom Landeshauptvorstand positiv festgestellt worden ist.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss mit dem Ausschlussgrund wird dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt gegeben. Bis zum Abschluss des Ausschließungsverfahrens ruht die Mitgliedschaft. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle mitgliedschaftsbezogenen Ansprüche gegen den Verein. Eine Rückforderung bereits geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Der Mitgliedsausweis ist nach Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Beitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Landeskongress festgesetzt. In den Jahren, in denen er nicht stattfindet, entscheidet der Landeshauptvorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und viertel-, oder ganzjährlich zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt am Ersten des Beitrittsmonats.
- (3) Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten ruht die Mitgliedschaft bis zum vollständigen Ausgleich dieser Forderung. Insbesondere bestehen während dieser Zeit keine durchsetzbaren durch den Mitgliedstatus begründeten Ansprüche gegen die DPoIG. Ebenso entfällt das Wahlrecht nach § 4 Abs. 2 Satz 2 bis zum vollständigen Ausgleich des Rückstandes.

- (4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Landesverbandes (§ 3 Abs. 3) sind von der Beitragspflicht vollständig und auf Dauer befreit.
- (5) Für die Bedürfnisse der Kreisverbände werden aus dem Beitragsaufkommen finanzielle Zuwendungen gewährt, deren Höhe der Landeshauptvorstand bestimmt.

§ 7 Organisation und Organe der DPoIG Berlin

Organe der DPoIG Berlin sind:

1. der Landeskongress,
2. der Landeshauptvorstand und
3. der Landesvorstand.

§ 8 Der Landeskongress

- (1) Der Landeskongress ist das oberste Organ der DPoIG Berlin. Er wird alle fünf Jahre vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich einberufen.

Ein außerordentlicher Landeskongress ist mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen, wenn dies der Landeshauptvorstand mit Zweidrittelmehrheit oder ein Drittel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand schriftlich fordert. Der nächste ordentliche Landeskongress findet fünf Jahre nach einem außerordentlichen Landeskongress statt, es sei denn, der außerordentliche Landeskongress legt eine kürzere Zeit fest.

- (2) Der Landeskongress setzt sich zusammen:

1. aus den Mitgliedern des Landeshauptvorstandes,
2. aus den in den Kreisverbänden gewählten Delegierten der Kreisverbände, die durch jeweils ein Delegierten je angefangene Anzahl von 50 Mitgliedern des Kreisverbandes repräsentiert werden, sowie
3. aus den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

- (3) Der Landeskongress hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
2. Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Landesvorstandes,
4. Wahl der Beisitzer im Landeshauptvorstand,
5. Wahl von Rechnungsprüfern,
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
7. Beschlussfassung über die gestellten Anträge und Resolutionen,
8. Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
9. Satzungsänderungen
10. Beschlussfassung über den korporativen Anschluss nach § 3 Abs. 4
11. Auflösung des Landesverbandes.

- (4) Anträge zum Landeskongress können vom Landeshauptvorstand, sowie vom Landesvorstand, von den Beisitzern für Jugend, Frauen und Senioren, oder von den Kreisverbänden gestellt werden.
Die Anträge müssen für einen ordentlichen Landeskongress spätestens sechs Wochen, für einen außerordentlichen Landeskongress spätestens drei Wochen vor der Tagung eingereicht werden.
Diese Termine gelten entsprechend für Beschwerden beim Landeskongress, der auch über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet.
- (5) Der Landeskongress fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit aller anwesenden Delegierten. Für satzungsändernde Anträge und solche über eine Fusion mit einem anderen DPolG Landesverband ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Delegierten erforderlich.
- (6) Der Landeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.
- (7) Über die Beschlüsse des Landeskongresses ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Tagungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Landeshauptvorstand

- (1) Dem Landeshauptvorstand gehören an:
 1. die Mitglieder des Landesvorstandes,
 2. die Vorsitzenden der Kreisverbände oder deren gewählte Vertreter
 3. die Berliner Mitglieder des Bundesvorstandes,
 4. die Beisitzer für Jugend, Frauen, Senioren oder deren gewählte Vertreter
 5. bis zu höchstens fünf Fachbeisitzer, die einer nicht im Vorstand vertretenen Sparte angehören sollten
 6. Personalratsvorsitzende der DPolG, sowie
 7. der Landesgeschäftsführer und der Landesredakteur.
- (2) Der Landeshauptvorstand bleibt bis zur gültigen Wahl eines neuen Landesauptvorstandes im Amt.
- (3) Der Landeshauptvorstand wird vom Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter entweder bei Bedarf oder aufgrund des Antrags eines Drittels seiner Mitglieder, mindestens jedoch alle drei Monate einberufen. Die Antragstellung hat schriftlich binnen einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen und muss den Grund für die Einberufung des Landeshauptvorstandes bezeichnen.
- (4) Beschlüsse des Landeshauptvorstandes bedürfen der Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Landeshauptvorstand ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 1. Wahrnehmung der Aufgaben des Landeskongresses in den Zeiten, in denen dieser nicht zusammentritt sowie die Überwachung und Durchführung der Beschlüsse des Landeskongresses,
 2. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 3. Einsetzen von Ausschüssen, Arbeitskreisen und Kommissionen,
 4. Nachwahl für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Landesvorstandes, der Beisitzer des Landeshauptvorstandes und der Rechnungsprüfer,

5. Erlass und Änderung allgemein gültiger Richtlinien für die Innere Ordnung, insbesondere der Geschäfts- und Rechtsschutzordnung ,
6. Festlegung der Zuwendungen an die Kreisverbände,
7. Satzungsänderungen und Auslegungen in dringenden Fällen mit Zweidrittelmehrheit,
8. Einstellung und Festlegung der Bruttovergütungen hauptamtlicher Angestellter. In Eilfällen entscheidet der Landesvorstand, der den Landeshauptvorstand unverzüglich unterrichtet,
9. Festlegung der Aufwandsentschädigungen,
10. Beschlussfassung für Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung im Einzelfall über 2.500,00 EURO,
11. Beschlussfassungen über Angelegenheiten, die wegen ihrer prinzipiellen Bedeutung im Einzelfall vom Vorstand zugewiesen werden, sowie Entscheidungen über eingegangene Anträge mit überregionalen Bezügen; in Eilfällen entscheidet der Landesvorstand, der auch den Landeshauptvorstand unverzüglich davon unterrichtet,
12. Festlegung von Zeit und Ort des nächsten Landeskongresses,
13. Aufnahme von Fördermitgliedern,
14. Entsendung von Delegierten in Gremien der DPoIG (Bund) und des DBB, soweit dafür keine anderweitige Regelung getroffen worden ist,
15. der korporative Anschluss nach § 3 Abs. 4

§ 10 Der Landesvorstand

- (1) Dem Landesvorstand gehören an:
 - a) der Landesvorsitzende,
 - b) bis zu drei stellvertretende Landesvorsitzende,
 - c) der Landesschriftführer oder dessen Vertreter,
 - d) der Landesschatzmeister oder dessen Vertreter und
 - e) der Landestarifbeauftragte oder dessen Vertreter.

- (2) Dem Landesvorstand obliegt die abschließende außergerichtliche Regelung von Rechtsstreitigkeiten.
 Er erledigt auch die laufenden Geschäfte und alle sonstigen Angelegenheiten im Rahmen der Beschlüsse des Landeskongresses und des Landeshauptvorstandes, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Organen vorbehalten sind und gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin wird die Geschäftsverteilung innerhalb des Landesvorstandes festgelegt. Die Richtlinienkompetenz hat ausschließlich der Landesvorsitzende. Er entscheidet und handelt bei Unaufschiebbarkeit in eigener Verantwortung. Der Vorstand ist davon bei der nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesvorsitzende, sowie seine auf dem Landesdelegiertentag gewählten Vertreter. Sie sind im Innenverhältnis nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
 Jeder von ihnen vertritt die DPoIG Berlin allein.
 Ihre persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

- (4) Die Geschäfte des Vorstandes sind ehrenamtlich zu führen.
 An seinen Sitzungen nehmen der Landesgeschäftsführer, der Landesredakteur und etwaig geladene Fachleute mit beratender Stimme teil.

Der Landesgeschäftsführer, der Landesredakteur und sonst notwendige Sachverständige werden vom Landesvorstand bestellt.

§ 11 Kreisverbände

- (1) Die Kreisverbände erledigen die gewerkschaftliche Interessenvertretung von regionaler Bedeutung auf ihren Ebenen durch Verhandlungen mit Dienststellen und Behörden ihres Bereiches. Sie können auch mit Unterstützung des Landesverbandes in eigener Zuständigkeit tätig werden. Darüber hinaus haben alle Kreisverbände die Pflicht, den Landesverband über sämtliche Angelegenheiten zu unterrichten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben gefährden könnte.
Der notwendige Geschäftsbedarf der Kreisverbände wird aus den in § 6 festgesetzten Zuwendungen bestritten.
- (2) Den Kreisverbänden obliegt insbesondere:
 1. individuelle Betreuung ihrer Mitglieder,
 2. zeitgerechte Vorbereitung der Personalratswahlen,
 3. Einreichen der Kandidatenlisten nach Maßgabe des Landesvorstandes,
 4. örtliche Öffentlichkeitsarbeit und
 5. Mitgliederwerbung.
- (3) Die Organe des Kreisverbandes sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
Sie setzt sich zusammen aus dem Kreisvorstand und den Mitgliedern des Kreisverbandes. Der Kreisvorstand hat mindestens einmal jährlich eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie wählt in dem Jahr des Landeskongresses den Kreisvorstand, die Rechnungsprüfer und die Landesdelegierten für die gesamte Wahlperiode.
Die Vorschriften über die Ehrenmitgliedschaft (§ 3 Abs.3) und zum Landeskongress (§ 8) finden entsprechende Anwendung.
 2. Der Kreisvorstand
Er setzt sich zusammen aus dem Kreisvorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter, dem Kreisschatzmeister und dem Kreisschriftführer oder deren jeweiligen Vertretern, sowie den Beisitzern nach Stärke der Verbände;
insgesamt jedoch nicht mehr als 15 Personen.
Dem Vorstand sollten ein Vertreter aus dem Tarifbereich und ein Vertreter des Ruhestandsbereiches angehören, § 10 Abs. 2 und § 9 Abs. 5 Nr.4 gelten entsprechend.
- (4) Ansprechpartner vor Ort werden nach Möglichkeit in allen Dienststellen zur Unterstützung des Kreisvorstandes eingerichtet.
Die Ansprechpartner vor Ort oder ihre Vertreter werden vom jeweiligen Kreisvorstand bestellt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter, oder unverzüglich auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder einzuberufen.

§ 12 Beschlussfähigkeit, Fristen, Abstimmungen, Wahlen und Niederschriften

- (1) Die Organe des Landesverbandes und der Kreisverbände sind beschlussfähig, wenn sie grundsätzlich mit einer Frist von 14 Kalendertagen ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Ladungsfrist entfällt bei zuvor abgestimmten regelmäßigen Sitzungen und bei besonderer Eilbedürftigkeit, wenn dies nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich ist und die Mitglieder des Gremiums es mehrheitlich billigen.
- (2) Mitgliederversammlungen bedürfen zur Annahme eines Antrages der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Dies gilt nicht für den Landesvorstand, dort ist in diesem Fall die Stimme des Vorsitzenden maßgeblich.
- (4) Die Bekanntmachungen in der Fachzeitschrift gelten für die Mitglieder als persönliche Mitteilungen und Einladungen.
- (5) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit mit der Maßgabe, dass der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt ist. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, danach entscheidet das Los.
- (6) Alle Kreisverbände haben über ihre Sitzungen Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer verantwortlich zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift muss Aufschluss über den Gang der Sitzung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen geben. Sie ist fünf Jahre aufzubewahren und den übergeordneten Gremien auf Verlangen zu überlassen.

§ 13 Jugendorganisation (Junge Polizei)

- (1) Die Jugendorganisation in der DPoIG Berlin ist im Rahmen der Aufgaben und Ziele der DPoIG Berlin in ihren Entscheidungen unabhängig.
- (2) Sie gewährt grundsätzlich jedem Mitglied, welches das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, die Möglichkeit, sich an der Jugendarbeit zu beteiligen.
- (3) Über ihre Arbeit hat die Jugendorganisation dem Landesvorstand zu berichten.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Prüfung der Jahresabrechnung wählt der Landeskongress oder die Jahreshauptversammlung bis zu drei Mitglieder zu Rechnungsprüfern für die Dauer von fünf Jahren. Diese dürfen keine Mitglieder des jeweiligen Vorstandes sein.

- (2) Die Kasse ist jährlich mindestens zweimal, davon einmal unvermutet, zu prüfen. Bei Bedarf können die Landesrechnungsprüfer auch Kassen der Kreisverbände überprüfen.
- (3) Sie haben darüber den Landeskongress oder den Landeshauptvorstand schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Bei Kassenprüfungen in den jeweiligen Kreisverbänden nach § 15 Abs.2 Satz 1 ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung darüber zu berichten.

§ 16 Auflösung

- (1) Eine freiwillige Auflösung der DPoIG Berlin im DBB kann nur durch einen Landeskongress, bei dem sich für die Auflösung zwei Drittel seiner Mitglieder aussprechen, beschlossen werden.
- (2) Der Landeskongress ist dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Erscheinen weniger als zwei Drittel der Mitglieder, wird ein neuer Landeskongress einberufen. Dieser ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder erscheinen und in der erneuten Einladung auf diese uneingeschränkte Beschlussfähigkeit ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (3) Das Vermögen der DPoIG Berlin wird im Falle der Auflösung nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten zu wohltätigen Zwecken verwendet, wenn es dem Interesse der bisherigen Mitglieder entspricht.
- (4) Die Entscheidung hierüber obliegt dem Landeskongress.

§ 17 In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit Verabschiedung auf dem Landesdelegiertentag am 21.03.2006 in Kraft.

Alle vorgeschriebenen Eintragungen in das Vereinsregister wurden vorgenommen.